

Richtlinie über die Kofinanzierung der Gigabitförderung des Bundes im Saarland („Gigabit-Kofinanzierungsrichtlinie Saarland“)

vom 10. Juli 2023

Präambel

Der Bund fördert deutschlandweit den Ausbau gigabitfähiger Netze nach Maßgabe der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 31. März 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung – im Folgenden „Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau“ genannt. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien) am 13. November 2020 genehmigt wurde.

Das Saarland gewährt hierzu eine Kofinanzierung aus Landesmitteln nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie sowie der landesrechtlichen Vorschriften. Grundlage der in der Richtlinie enthaltenen spezifischen Bestimmungen sind die zwischen Land, Kommunen und Netzbetreibern im Rahmen des landeseigenen Gigabitstrategieprozesses getroffenen und in der Gigabitstrategie Saarland (<https://www.saarland.de/gigabitstrategie>) wiedergegebenen Übereinkünfte.

Trotz angespannter kommunaler Haushaltslage sollen alle Städte und Gemeinden im Saarland an diesem Programm teilhaben können. Deshalb übernimmt das Land gestaffelt nach der kommunalen Finanzkraft – die sich in der Höhe des Bundesfördersatzes widerspiegelt – unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil des vom Bund vorgesehenen kommunalen Eigenbeitrags. Zusätzlich wird das Land kommunale Kreditaufnahmen zur Erbringung des kommunalen Eigenbeitrags im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich ermöglichen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Zweck der Förderung ist die Bereitstellung einer Landeskofinanzierung zur Ergänzung einer nach der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau gewährten Zuwendung. Es gilt die Zweckbestimmung nach Nr. 1 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau.
- (2) Das Land gewährt entsprechende Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes. Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie das Saarländische Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz, jeweils in der geltenden Fassung und soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden. Die im Rahmen von Nr. 2.1 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau angeführten Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
- (3) Im Falle von unauflösbaren Widersprüchen zwischen verpflichtenden Vorgaben des Bundes und des Landes gelten die Vorgaben des Bundes.
- (4) Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken. Soweit Unterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie oder nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde explizit als Kopie einzureichen sind, kann dies in elektronischer Form geschehen. Bis zu einer Datengröße von 10 MB kann dazu das E-Mailpostfach gigabitfoerderung@wirtschaft.saarland.de genutzt werden. Größere Datenmengen sind der Bewilligungsbehörde per USB-Stick zu übermitteln.
- (5) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zur Beantragung und Abwicklung von Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie ein Online-Portal bereitzustellen, das die in Absatz (4) angeführten Kommunikationskanäle ergänzt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen von Nr. 3.1 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau und – in besonders begründeten Einzelfällen und soweit dies eine mindestens ebenso wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel erwarten lässt – zur Realisierung eines Betreibermodells im Rahmen von Nr. 3.2 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau.

3 Ziele und Indikatoren

Ziel der Förderung ist, Gigabitanschlüsse für Wohn- und Gewerbestandorte sowie sonstige Bedarfsstellen im Saarland zu schaffen, die nicht vom Marktausbau profitieren. Damit sollen Gigabitnetze in die breite Fläche des Landes getragen werden. Indikator für den Erfolg des Lückenschlusses durch Förderung ist die Anzahl der neu geschaffenen Gigabit-Anschlusspunkte (Gebäudeanschlüsse). Bis zum 31.12.2030 sollen durch dieses Förderprogramm mindestens 10.000 Gigabit-Anschlüsse im Saarland ergänzend zum Marktausbau realisiert werden, soweit der Marktausbau eine entsprechende Lücke belässt.

4 Zuwendungsempfänger

Es gelten die Bestimmungen der Nr. 4 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nr. 5 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau sowie folgende zusätzliche Bestimmungen:

- (1) Eine Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, die Gigabitanschlüsse ausschließlich innerhalb des Saarlandes schaffen.
- (2) Eine Förderung setzt voraus, dass für die Maßnahme bereits ein korrespondierender Zuwendungsbescheid (in vorläufiger oder in endgültiger Höhe) seitens der Bewilligungsbehörde des Bundes erteilt ist.
- (3) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

6 Art und Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird als Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Zuwendungsfähig sind die im korrespondierenden Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde des Bundes nach der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- (3) Der Basisfördersatz richtet sich nach dem für diese Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde des Bundes gewährten Fördersatz („Bundesfördersatz“) und beträgt
 - 40 Prozent bei einem Bundesfördersatz von 50 %,
 - 30 Prozent bei einem Bundesfördersatz von 60 % bzw.
 - 20 Prozent bei einem Bundesfördersatz von 70 %
 der jeweils gemäß Nummer 6 Absatz (2) dieser Richtlinie förderfähigen Kosten. Für den Zuwendungsempfänger verbleibt damit grundsätzlich ein Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent.
- (4) Genügt ein beantragtes Projekt bestimmten Effizienzkriterien, kann der verbleibende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers durch eine Erhöhung des Basisfördersatzes nach Absatz (3) vermindert werden. Eine solche Teilübernahme des Eigenanteils wird von der Bewilligungsbehörde anteilig gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger die Erfüllung sämtlicher nachstehender Kriterien nachweisen kann:
 - a. Der Fördergebietszuschnitt umfasst alle Bereiche der antragstellenden Gebietskörperschaft, die förderfähig gemäß Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau sind.
 - b. Der Fördergebietszuschnitt umfasst weder Bereiche mit konkreter eigenwirtschaftlicher Ausbauperspektive noch solche, in denen sich die betreffende Stadt oder Gemeinde konkreten Ausbauplanungen der Netzbetreiber unter Inkaufnahme eines sich damit voraussichtlich erhöhenden Förderbedarfs entgegenstellt oder entgegengestellt hat.
 - c. Der Fördergebietszuschnitt umfasst keine Bereiche, in denen Vorvermarktungsverfahren aufgrund einer unzureichenden Nachfrage erfolglos geblieben sind.

Über die Erfüllung der Kriterien entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und – sofern ihre Erfüllung in Frage steht – nach Anhörung des Antragstellers. Eine Anhörung der betroffenen Netzbetreiber bleibt vorbehalten.

- (5) Die Kriterien b. und c. in Absatz (4) werden nach Ablauf des Jahres 2024 nicht mehr für eine Teilübernahme des Eigenanteils vorausgesetzt. Bemessungsgrundlage ist da-

bei der Zeitpunkt der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gemäß Nummer 7 Absatz (2) dieser Richtlinie. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen eine Teilübernahme des Eigenanteils gewähren, wenn die Nichterfüllung der Kriterien in Absatz (4) die Fördereffizienz nicht in relevantem Maße beeinträchtigt.

- (6) Die konkrete Höhe einer nach Absatz (4) bzw. (5) gewährten Teilübernahme des Eigenanteils richtet sich ebenfalls nach dem Bundesfördersatz und führt zu einer Anhebung des Basisfördersatzes um
- a. 2,5 Prozentpunkte bei einem Bundesfördersatz von 50 %,
 - b. 5 Prozentpunkte bei einem Bundesfördersatz von 60 % bzw.
 - c. 7,5 Prozentpunkte bei einem Bundesfördersatz von 70 %.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Bewilligung des Förderantrages bzw. vor Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Bewilligungsbehörde begonnen haben. Maßnahmenbeginn ist im Wirtschaftlichkeitslückenmodell der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem ausgewählten Netzbetreiber, im Betreibermodell der Abschluss eines Vertrags, der die Errichtung der passiven Infrastruktur zum Gegenstand hat, oder der Beginn von Baumaßnahmen.
- (2) Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt landesseitig als erteilt, wenn die Bewilligungsbehörde des Bundes einen Zuwendungsbescheid erlassen oder ihrerseits auf Antrag im Verfahren nach der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat. Mit dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist keine Zusage für eine Förderung verbunden. Neben der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel setzt eine Förderentscheidung eine abschließende Antragsprüfung voraus.
- (3) Sämtliche maßnahmenbezogenen GIS-Daten, die der Bewilligungsbehörde des Bundes zu übermitteln sind, hat der Zuwendungsempfänger gleichzeitig der Bewilligungsbehörde (des Landes) in elektronischer Kopie zu übermitteln.
- (4) Die Verpflichtungen der Nummern 5.1 bis 5.3 der BNBEST-Breitband (Teil des Bewilligungsbescheides des Bundes) zur Publizität gelten analog auch für die Förderung des Landes.
- (5) Alle dem Zuwendungsempfänger zugehenden Zuwendungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide der Bewilligungsbehörde des Bundes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (6) Die Zuwendung des Landes reduziert sich entsprechend, wenn und soweit die Zuwendung des Bundes unwirksam oder anderweitig reduziert wird.
- (7) Sofern sich aus einer Prüfung des Bundes eine Rückforderung von ausgezahlten Zuwendungsmitteln des Bundes ergibt, leitet die Bewilligungsbehörde des Landes ebenfalls eine Rückforderung nach den landesrechtlichen Vorschriften ein. Die Höhe der Erstattungsansprüche des Landes richtet sich nach dem Anteil der Landesförderung.
- (8) Erhöhen sich die förderfähigen Kosten nach Bewilligung der Zuwendung und hat die Bewilligungsbehörde des Bundes einen entsprechenden Änderungsbescheid erlassen, kann die Bewilligungsbehörde des Landes auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Mittel die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend erhöhen.
- (9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 7 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

- (1) Förderanträge sind nach Maßgabe des jeweils geltenden, unter www.saarland.de/gigabitfoerderung veröffentlichten Förderaufrufs zu verfassen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Kurzbeschreibung der Maßnahme einschließlich einer kartografischen Darstellung des Gebietszuschnittes und einer Zeitplanung
 - b. Kosten- und Finanzierungsplan
 - c. Kopie des korrespondierenden Antrags auf Gewährung der Bundes-Zuwendung, einschließlich sämtlicher Anlagen
 - d. Kopie des erlassenen Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde des Bundes, einschließlich sämtlicher Anlagen
- (3) Das Nachfordern weiterer ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhaltes durch die Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten.

8.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligungsbehörde stellt die Bewilligungsfähigkeit eines Antrags auf der Basis eines bestandskräftigen korrespondierenden Zuwendungsbescheids des Bundes sowie auf Basis der zusätzlichen Bestimmungen dieser Richtlinie fest.
- (2) Bewilligungsfähige Anträge werden in Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

8.3 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag und jeweils nach Vorlage eines Nachweises der Gesamt- bzw. einer Teilauszahlung des Bundes.
- (2) Zur Auszahlung ist zusätzlich eine Vorlage sämtlicher beim Bund im Rahmen des Mittelabrufs eingereichten Unterlagen in Kopie erforderlich.
- (3) Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes durchzuführen. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn der Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Zwischen- und Endverwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Endverwendungsnachweise, die an den Bund gerichtet sind, erbracht. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Bund gerichtete Zwischen- und Endverwendungsnachweise zeitgleich an die Bewilligungsbehörden des Bundes und des Landes zu senden.
- (2) Die Bewilligungsbehörde macht sich das Prüfungsergebnis des Bundes regelmäßig zu eigen. Eine darüberhinausgehende Prüfung bleibt vorbehalten. Besondere landesrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bewilligungsbehörde und der Rechnungshof des Saarlandes haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.
- (2) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.



Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Jürgen Barke